

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GUGLER Water Turbines GmbH

I. Allgemeines:

1. Die Allgemeine Verkaufs – und Lieferbedingungen (AVL) finden auf die von uns als Verkäufer abgeschlossenen Verträge über Warenlieferungen und Montagearbeiten im Zusammenhang mit Warenlieferungen Anwendung.
2. Von den AVL abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Auf Montagearbeiten finden subsidiär die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Vertragsabschluss:

1. Der Vertragsabschluss erfolgt - nach Übermittlung eines Angebotes und Bestellung durch den Käufer - mit Absendung der Auftragsbestätigung an den Käufer.
2. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Die in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen usw. enthaltenen Angaben sind nur dann verbindlich, wenn auf sie in der Auftragsbetätigung ausdrücklich mit dem Hinweis Bezug genommen wird, dass sie Gegenstand des Vertrages sind.
4. Für den Fall, dass Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen und/oder sonstige Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, hat der Käufer alle erforderlichen Lizenzen und/oder Genehmigungen rechtzeitig beizuschaffen.

III. Lieferung:

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen, finanziellen und sonstigen Voraussetzungen. Insbesondere beginnt die Lieferfrist mit dem Einlangen einer vertraglich vereinbarten Anzahlung. Sind als Besicherung Bankgarantien oder Akkreditive vorgesehen, so beginnt die Lieferfrist mit Einlangen der Bankgarantie(n) bzw. Akkreditive und der vereinbarten Anzahlung beim Verkäufer.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und/oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
3. Der Verkäufer zeigt dem Käufer vor Absendung der Ware seine Versandbereitschaft an. Zeigt der Käufer dem Verkäufer an, dass die Absendung der Ware nicht erwünscht ist, gilt die Ware als geliefert und kann der Verkäufer die Lagerung der Ware gegen Ersatz aller damit verbundener Kosten veranlassen.
4. Bei Eintreten folgender oder gleichwertiger, nicht auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Lieferanten beruhender Umstände, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer diese Umstände bzw. um einen angemessenen Zeitraum: Höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Ausschusswerden eines größeren oder wichtigen Arbeitsstückes, Arbeitskonflikte, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 1/2 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

IV. Pläne, Unterlagen und Dokumentationen:

1. Im Preis sind je zwei Sätze Schnittzeichnungen mit Ersatzteilangaben über die Verschleißteile sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften über die einzelnen Komponenten enthalten. Die Dokumentation ist überwiegend in deutscher Sprache verfasst. Einzelne Datenblätter und Beschreibungen von Komponenten können auch in englischer Sprache gehalten sein.
2. Eine Sicherungskopie der Software für das Turbinenleitsystem wird als CD-ROM in kopierfähiger Version beigelegt.
3. Wünscht der Käufer die Übersetzung der zu Pkt. 1. genannten Dokumentationen, ist dieses Verlangen binnen 14 Tagen nach Übermittlung der Auftragsbestätigung dem Verkäufer mitzuteilen, der dann die Übersetzung auf Kosten des Käufers veranlasst.
4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind ohne Gewähr.
5. Pläne, Skizzen, Projektunterlagen, Dokumentationen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Modelle, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen ohne Zustimmung der Verkäufers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jede Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.
Sofern ein Vertragsabschluss nicht erfolgt, sind auf Verlangen des Verkäufers alle Unterlagen unverzüglich zurückzustellen.

V. Erfüllungsort und Gefahrenübergang:

1. Erfüllungsort bei Lieferungen ist, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des Verkäufers, ab Werk, gemäß Incoterms letztgültiger Fassung. Unabhängig davon, von wem und auf wessen Kosten der Transport organisiert bzw. durchgeführt wird, geht die Gefahr auf den Käufer mit Übergabe an den Transporteur über.
2. Erfüllungsort bei Montagearbeiten ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung geht mit Erbringung auf den Käufer über. Sind im Zusammenhang mit einer Lieferung Montagearbeiten durchzuführen, findet auf die Lieferung Pkt. 1. und auf die Montagearbeiten dieser Punkt Anwendung.

3. Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder die Durchführung eines Probetriebes berühren die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

VI. Montage:

Montagekosten sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, in den Preisen nicht inkludiert.

VII. Inbetriebnahme:

Nach der Montage beginnt die Inbetriebnahme und die Überprüfung der Anlage. Diese erfolgt in enger Zusammenarbeit mit allen an der Errichtung des Kraftwerkes beteiligten Firmen.

VIII. Probetrieb, Übernahme:

1. Vom Käufer ist nach Lieferung und Montage der Anlage ein 2-wöchiger Probetrieb durchzuführen.
2. In der ersten Probetriebswoche wird durch das Stillsetzen infolge einer vom Verkäufer zu verantwortenden Störung im Ausmaß von insgesamt fünf Stunden der durchgehende Probetrieb nicht unterbrochen. Tritt während der zweiten Woche des Probetriebes eine vom Verkäufer zu verantwortende Störung auf, die den Stillstand verursacht, so wird nach Behebung der Störung von neuem mit dem 2-wöchigen Probetrieb begonnen.
3. Zeigen sich bei Prüfung oder im Probetrieb Mängel, setzt der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zu deren Behebung. Nach Behebung der Mängel erfolgt eine nochmalige Prüfung. Die mit der Beseitigung der Mängel verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
4. Nach erfolgreicher Beendigung des Probetriebes spricht der Käufer die Übernahme der Ausrüstung aus, womit die Nutzung der Anlage auf den Käufer übergeht.

IX. Preise:

Die Preise gelten als Festpreise für die Dauer der Vertrages bzw der Gültigkeit des Angebotes, exklusive Umsatzsteuer.

X. Haftungsausschluss:

Der Verkäufer haftet weder für eigene leichte Fahrlässigkeit noch für die der Personen, deren sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, mit Ausnahme von Schäden an der Person.

Der Beweis für grobe Fahrlässigkeit obliegt dem Käufer. Ausgeschlossen ist die Haftung für Prozesskosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er von Dritten in Anspruch genommen wird, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen und Vermögensschäden. Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Probetriebes und sind der Höhe nach mit der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

XI. Zahlung:

1. Sofern nicht anders vereinbart wurde, werden 40 % der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 25 % vier (4) Monate nach Vertragsunterschrift, 25 % bei Lieferung ,5 % bei Beendigung der Montage und 5 % zwei Wochen nach erfolgreicher Beendigung des Probetriebes zur Zahlung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer zur Wahrung seiner Interessen darüber hinaus berechtigt, die Anlage auf geeignete Weise außer Betrieb zu setzen.

3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den Verkäufer, die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Verkäufer und die Abtretung von Forderungen gegen den Verkäufer ist ausgeschlossen.

4. Zahlungen sind auf ein vom Verkäufer namhaft zu machendes Konto abzugsfrei unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu leisten.

XII. Eigentumsvorbehalt:

1. Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.
2. Ist die Bezahlung des Kaufpreises, insbesondere mangels Zahlung, wegen drohender Zahlungsunfähigkeit oder anhängigen Exekutionsverfahren usw., gefährdet, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu demontieren und sicherzustellen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu verständigen, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder auf sein Vermögen Exekution geführt wird.
3. Der Käufer hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Pflicht, den Kaufgegenstand ordnungsgemäß zu verwahren und instand zu halten.

XIII. Gewährleistung:

1. Der Käufer hat jede Lieferung und Leistung sofort auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Allfällige Mängel, Beanstandungen etc. sind unverzüglich schriftlich unter genauer Mängelbezeichnung dem Verkäufer bekannt zu geben, andernfalls jegliche Ansprüche ausgeschlossen sind. Die Beweislastumkehr nach § 924 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) Österreichs und das besondere Rückgriffsrecht nach § 933b des ABGB sind ausgeschlossen.
2. Nach Erhalt einer berechtigten Mangelrüge hat der Verkäufer die Wahl die fehlerhafte Ware oder eines fehlerhaften Teils davon entweder zu reparieren oder zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren.
3. Vom Ersatz ausgeschlossen ist natürlicher Verschleiß, unsachgemäße Behandlung und Betrieb, mangelhafte oder nicht nach den Wartungsvorschriften durchgeführte Wartung usw.
4. Die Gewährleistung erlischt mit unverzüglicher Wirkung, wenn durch den Käufer oder durch ihn beauftragte Dritte, ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers, Modifikationen oder Reparaturen an den gelieferten Teilen durchgeführt werden.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

1. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, die im Pkt. IV. genannten Dokumentationsunterlagen sowie sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum des Verkäufers.
2. Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen und Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

XV. Rücktritt vom Vertrag:

1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt III.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen.

Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Es findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers. Dem Verkäufer bleibt es unbenommen, einen anderen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

XVII. Gültigkeit:

Sollten einzelne oder mehrere (Teil-) Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.

Die Angebote des Verkäufers haben soweit nicht anders angegeben eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum.